



Merkblatt zur Erstellung von Interventionsleitlinien

Im Verdachtsfall sollten schnell und sicher Maßnahmen ergriffen werden können. Diese Leitlinien helfen u.a. die Ansprechpersonen für den Ernstfall vorzubereiten und sollten somit im Voraus festgelegt werden.

❖ AUFGABEN DER ANLAUFSTELLE

Erstkontakt – Als Anlaufstelle stehen die Ansprechpersonen allen Beteiligten zur Verfügung. Aufgabe ist z.B. die Aufnahme von Beschwerden, Sorgen und Ängsten sowie Verdachtsäußerung. Die Verteilung an die richtigen Stellen obliegt dem*der Ansprechpartner*in.

Eigene Konfliktlösung – Nur einfache Konflikte, z.B. Beschwerden über grenzverletzende Ausdrucksweisen, können von den Ansprechpersonen selbst in einem Gespräch mit den Beteiligten geklärt werden. Hier wird moderiert und vermittelt. Die Grenzen zwischen einfachen und schwerwiegenden Konflikten müssen transparent und im Vorhinein klar sein. Die Ansprechpersonen sollten sich selbst nie zu viel zumuten.

Externe Stellen einschalten – Ernste Konflikte oder gar Verdachtsfälle strafbaren Handelns dürfen unter keinen Umständen durch die Ansprechpersonen geklärt werden wollen. Hier muss unverzüglich eine externe Stelle nach eigener Wahl (z.B. LSB, Opferschutzstelle) informiert werden. Diese sollte im Vorhinein ausgesucht und möglichst vorab einmal kontaktiert worden sein. Die Rolle der Ansprechpersonen endet hier bis auf Weiteres.

❖ GRUNDSÄTZE DES VERFAHRENS

Diese Grundsätze gelten in jedem Verfahren von Beginn an und sind unabänderlich, persönliche Beziehungen dürfen die Grundsätze nicht erschüttern.

Opferschutz – Alle Handlungen, die dem Opfer schaden oder Traumatisierungen auslösen könnten, müssen unterbleiben, der Schutz des Opfers hat höchste Priorität.

Beschleunigung – Alle Verfahrensschritte sollten so schnell wie möglich ablaufen, externe Hilfe lieber zu oft als zu wenig einbezogen.

Vertraulichkeit – Es darf unter keinen Umständen eine Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte (z.B. andere Trainer, Presse) erfolgen. Dies kann alle weiteren Schritte auch von externen Stellen sowie polizeiliche Ermittlungen gefährden. Stets sollte neben externen Stellen nur der*die Vereinsverantwortliche im Vorstand informiert werden.

Persönlichkeitsschutz – Die Persönlichkeitsrechte von Täter und Opfer müssen mindestens solange gewahrt bleiben, bis Zweifel an Verdachtsfällen ausgeräumt sind. So lange müssen Äußerungen gegenüber Dritten unterbleiben. Auch darüber hinaus ist deren Wahrung so weit wie möglich geboten.

❖ SACHVERHALTSERMITTLUNG

In Fällen einfacher Grenzverletzungen – Bei z.B. verbalen Grenzverletzungen, denen kein Verdacht der Straftat zugrunde liegt, können die Ansprechpersonen selbst den Sachverhalt ermitteln. Dazu kann es nötig sein, bevor der Beschuldigte angesprochen wird, Gespräche mit Dritten zu führen. Dabei geht es um die wertfreie und offene Klärung des Sachverhalts, was in jedem Fall deutlich gemacht werden soll.

In allen anderen Fällen – Eigene Ermittlungen der Ansprechpersonen müssen unbedingt unterbleiben, da sie spätere Ermittlungen, z.B. in einem Strafverfahren, behindern oder zu Nichte machen könnten.

❖ SICHERUNG UND DOKUMENTATION

Auch zum Eigenschutz der Ansprechpersonen sollte jedes Gespräch und jede Veranlassung mit **Datum, Uhrzeit, Gesprächspartner*in, Inhalte, Art der Veranlassung** dokumentiert werden.

Solche Vermerke und Aufzeichnungen sollten zusammen mit weiteren Beweismitteln und Schriftverkehrsstücken (z.B. E-Mails) sicher und außerhalb des Zugriffs Dritter verwahrt werden.

❖ SOFORTMAßNAHMEN

In Fällen einfacher Grenzverletzungen – Darunter fallen z.B. verbale Grenzverletzungen, bei denen keine Möglichkeit der Straftat besteht, sind in der Regel keine Sofortmaßnahmen notwendig, da ein abschließendes, klärendes Gespräch meist zeitnah geführt werden sollte.

In allen anderen Fällen – Alle vereinsinternen Sofortmaßnahmen sollten ausschließlich in Absprache mit externer Stelle und dem*der Vereinsverantwortlichen geschehen. Die Gefahr der Vereitelung von Ermittlungen muss in diesem Fall mit dem Opferschutz abgewägt werden. Umgehende Sicherungsmaßnahmen können notwendig sein um weiteren Kontakt des Betroffenen mit Kindern zu verhindern, z.B. durch „zufällige“ Anwesenheit von Vereinsverantwortlichen bei Trainings.

❖ Abschließende Veranlassung

In Fällen einfacher Grenzverletzungen – Nachdem der Sachverhalt hinreichend geklärt wurde, sollte ein Gespräch mit dem*der Beschuldigten*in und möglichst einer weiteren Person, z.B. dem*der Vereinsbeauftragten, stattfinden, in dem der Sachverhalt abschließend geklärt wird. Dabei werden die Vorwürfe einer eigenen Äußerung der grenzverletzenden Person gegenübergestellt.

In solch einem Gespräch kann die Beantwortung folgender Fragen sinnvoll sein:

- Was genau ist passiert?
- Gibt es im Verein verlässliche Regeln für das Verhalten in der speziellen Situation?
- Liegt ein Verstoß gegen diese Regeln vor?
- Worin besteht der Grund für den Verstoß?

Am Ende des Gesprächs sollten konkrete Handlungsvereinbarungen stehen, die den Vorgang abschließen, z.B.

- Ein gemeinsames Gespräch von Grenzverletzendem*r und Betroffenen*r wird gesucht, in dem eine Entschuldigung ausgesprochen wird
- Verpflichtung des*der Grenzverletzenden zur Einhaltung der entsprechenden Regeln
- Konkrete Sanktionen für den Wiederholungsfall

In allen andere Fällen – Der Abschluss des Falles liegt nicht in der Hand des Vereins, alle Veranlassungen geschehen nur in Absprache mit externen Stellen, Polizei oder Staatsanwaltschaft.

❖ **RECHTSBERATUNG**

Insbesondere in schwerwiegenden Fällen, aber auch in weniger schwerwiegenden, stellt sich der Bereich Kindeswohlgefährdung häufig sehr komplex dar. Deshalb ist es häufig angebracht über die externen Präventions- und Anlaufstellen Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen.

❖ **KOOPERATION MIT STAATLICHEN ERMITTLUNGSBEHÖRDEN UND DEM LANDESVERBAND**

Schon beim geringsten Verdacht einer strafbaren Handlung muss unverzüglich gehandelt und in Rücksprache mit externe Beratungsstellen die Polizei und Staatsanwaltschaft verständigt werden. Andernfalls droht dem Verein der Vorwurf der Vertuschung und die Gefahr der Mitverantwortung für Wiederholungsfälle.

Werden staatliche Ermittlungsbehörden aktiv, sollte der Verein umfänglich kooperieren und eine abgestimmte Zusammenarbeit ermöglichen. Dabei wird der Verein so lange zum „Stillhalten“ angehalten, bis eine Freigabe durch Polizei bzw. Staatsanwaltschaft erfolgt.

❖ **KONTAKT ZU MEDIEN UND PRESSE; ÖFFENTLICHKEITSARBEIT**

Kontakt zu Medienvertretern und Veröffentlichung des Vorfalls sollte nur unter Rat und Beratung der externen Stellen und des Landesverbandes geschehen, da insbesondere der Opferschutz gewährleistet werden muss. Ein transparenter Umgang ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeit zur Prävention sexualisierter Gewalt.

Ansprechpartner im Deutschen Eishockey-Bund e.V.:



Julia Eisenrieder

Julia.Eisenrieder@deb-online.de